

285 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1969,
betreffend ein Bundesgesetz über technische Studienrichtungen

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates werden im Sinne des Allgemeinen Hochschul-Studiengetzes, BGBl. Nr. 177/1966, Regelungen betreffend die technischen Studienrichtungen getroffen. Der Gesetzesbeschuß bestimmt insbes. die Studiendauer, die Studienabschnitte, legt die technischen Studienrichtungen fest und bestimmt unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Prüfungen abzulegen sind.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Juli 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1969, betreffend ein Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Juli 1969

W a l l y

Berichterstatter

M a y r h a u s e r

Obmann